

zwischen

KEMMLER Electronic GmbH

Robert-Bosch-Straße 1

71691 Freiberg am Neckar

(nachstehend "KE" genannt)

und

.....
.....
.....

(nachstehend „Lieferant“ genannt)

Die Zielsetzung von KE ist es, seinen Kunden fehlerfreie Produkte mit einem Höchstmaß an Zuverlässigkeit anzubieten. Eine umfassende und reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern liegt in beiderseitigem Interesse.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) legt verbindliche technische und organisatorische Rahmenbedingungen zwischen KE und dem Lieferanten fest, um das gemeinsam angestrebte „Null-Fehler-Ziel“ zu erreichen.

§1 Allgemeine Vereinbarungen

§1.1 Geltungsbereich

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) gilt für alle Lieferungen von Fertigungsmaterial an KE. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die ggf. bisher gültigen QSV für Lieferanten und ergänzt sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen KE mit sämtlichen Tochtergesellschaften und dem Lieferanten.

§1.2 Grundsätze

Der Lieferant muss seine Qualitätssicherungsmaßnahmen so durchführen, dass seine Produkte insbesondere den von KE festgelegten Spezifikationen entsprechen und er jedes Produkt:

- in der vereinbarten Qualität
- zum vereinbarten Zeitpunkt
- in der vereinbarten Menge und
- am vereinbarten Ort bereitstellt.

§2 Qualitätsmanagement / Umweltmanagement

§2.1 Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant unterhält ein adäquates, effizientes und verlässliches Qualitätsmanagementsystem, das nach dem Stand der Technik ausgerichtet ist (z.B. DIN EN ISO 9001, im Automobilbereich ISO TS 16949, bei Medizinprodukten DIN EN ISO 13485) und er produziert und prüft seine Produkte entsprechend den Regeln dieses QM-Systems. Außerdem verpflichtet sich der Lieferant, die für die jeweiligen Produkte gültigen gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

§2.2 Null-Fehler Strategie

Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich verbessern. Es gilt die Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung (KVP).

Das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten muss auf Vorbeugung statt auf Entdeckung von Mängeln ausgerichtet sein. Risiken oder Abweichungen müssen durch den Einsatz von Fehlervermeidungs- und Analysemethoden (z.B. FMEA, SPC, etc.) frühzeitig erkannt, entsprechende Fehlervermeidungsmaßnahmen unverzüglich implementiert werden.

Der Lieferant muss seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus den Vertragsbedingungen mit KE verpflichten.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle Zukaufteile und Vormaterialien, die er von Unterlieferanten zur Herstellung der Produkte bezieht, fehlerfrei sind und die Anforderungen von KE erfüllen.

§2.3 Umwelt und Ethik

KE unterhält ein Umweltmanagement gemäß der DIN EN ISO 14001 und erwartet auch von seinen Lieferanten einen verantwortungsbewussten und nachhaltigen Umgang mit der Umwelt.

Dies verpflichtet den Lieferanten insbesondere dazu alle einschlägigen und gültigen Gesetze und Verordnungen einzuhalten, international anerkannte Normen zu beachten und ein soziales und ökologisches Verantwortungsbewusstsein ebenso wie ein ethisches Geschäftsgebaren zu fördern. Der Lieferant muss sicherstellen, dass diese Prinzipien auch bei seinen Vorlieferanten bestmöglich gefördert und eingefordert werden.

§2.4 Qualitätsmanagementbeauftragter

Beide Parteien benennen schriftlich einen Qualitätsmanagementbeauftragten der verantwortlich für die Umsetzung dieser Vereinbarung ist und die zugehörigen Entscheidungen trifft oder ermöglicht. Ankündigungen bei Änderung der Kontaktdaten des Beauftragten müssen unverzüglich gemacht werden. Das Formular F-272 aus dem Anhang ist dazu zu verwenden.

§2.5 Kundenspezifische Anforderungen

Zusätzlich zu den Qualitätsanforderungen, die in dieser Vereinbarung definiert sind, muss der Lieferant auch den zusätzlichen kundenspezifischen Anforderungen von KE oder OEM Kunden, sofern anwendbar, entsprechen. Alle kundenspezifischen Anforderungen müssen während des APQP Kick-Off meetings verifiziert und dokumentiert worden sein.

§2.6 Erstmuster

Die Erstbemusterung erfolgt nach KE-Vorgaben. Sie ist vor Aufnahme der Serienfertigung immer dann notwendig, wenn:

- Ein neues Teil bestellt wird
- Eine technische Änderung vorliegt
- Ein neues Werkzeug, Werkzeugwechsel oder -änderung erforderlich ist
- Eine Änderung der Produktionsstätte erfolgte
- Innerhalb der letzten 12 Monate keine Serienlieferung erfolgte (ausgenommen Ersatzteile)

Die Erstmuster müssen vollständig unter Serienbedingungen hergestellt worden sein. Alle Abweichungen im Herstellprozess vom geplanten Zustand bei der Serienfertigung sind zu dokumentieren und vorab schriftlich mit KE zu vereinbaren.

Nach Vorlage der Erstmuster führt KE nach eigenem Ermessen Prüfungen durch. Aufgrund dieser Ergebnisse und den vom Lieferanten vorgelegten Erstmusterprüfbericht (EMPB oder PPAP) entscheidet KE über die Freigabe. Die Freigabe ist rein technischer Art und stellt keinen Lieferauftrag dar.

Der Lieferant liefert die Erstmuster zusammen mit dem geforderten Erstmusterprüfbericht. Die geprüften Teile müssen so gekennzeichnet sein, dass die Messwerte eindeutig zugeordnet werden können.

§ 2.7 Maschinen- und Prozessfähigkeitsuntersuchungen

Fähigkeitsanalysen sind vor dem Start der Serienproduktion für alle Prüfkriterien durchzuführen, die relevant für die Funktion oder die Sicherheit sind. Das bedeutet, dass für alle sicherheitsrelevanten, kritischen oder signifikanten Merkmale aus internen und externen technischen Dokumenten Fähigkeitsuntersuchungen auszuführen sind.

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Produktionsprozesse durch 100%-Prüfung oder den Einsatz geeigneter statistischer Methoden zu überwachen und zu dokumentieren. Beim Einsatz von statistischen Methoden, ist ein beherrschter und fähiger Prozess zu gewährleisten.

§2.8 Qualitätsprüfungen in der laufenden Produktion

Bei Bedarf oder bei Audits gewährt der Lieferant Einblick in sämtliche Prüfunterlagen, Prüfergebnisse und stellt ggf. Kopien oder Auszüge der Unterlagen zur Verfügung.

Der Lieferant bewahrt sämtliche Prüfergebnisse, zugehörige Unterlagen sowie etwaige Muster für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der Lieferung der betroffenen Produkte auf. Für sicherheitsrelevante Teile gilt eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren. Nach Ablauf der vereinbarten Aufbewahrungsfrist, ist mit KE abzustimmen, ob die Aufzeichnungen weiter aufzubewahren sind oder vernichtet werden können.

§2.9 Audit

Der Lieferant gestattet KE zu überprüfen, ob alle Forderungen von KE erfüllt werden. Das kann je nach Sachlage in Form eines Qualitäts- oder technischen Gesprächs, sowie als System-, Prozess- oder Produktaudit erfolgen.

Der Lieferant gewährt KE oder KE in Begleitung seiner Kunden, Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen. Dabei wird KE oder seinen Kunden Einblick in die Verfahren, Unterlagen und Aufzeichnungen des Lieferanten erlaubt, soweit sie die Qualität der zu liefernden Produkte oder entsprechende Umweltfaktoren betreffen.

KE verpflichtet sich dem Lieferanten das Ergebnis dieser Überprüfung mitzuteilen. Sind aus Sicht von KE Korrekturmaßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant dazu unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und KE hierüber zu unterrichten.

§2.10 Anlieferung und Wareneingangsprüfung

Der Lieferant liefert die Produkte in geeigneten Transportmitteln an, um die Unversehrtheit der Produkte (z.B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen) zu gewährleisten.

Beide Parteien sind sich darüber einig, dass eine Wareneingangsprüfung bei KE nicht stattfinden muss, ausgenommen äußerlich erkennbare Transportschäden, Mengen- oder Identifikationsabweichungen. Im Übrigen wird KE die gelieferten Waren nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs fertigungsbegleitend überprüfen und dabei auftretende Mängel unverzüglich nach deren Feststellung dem Lieferanten schriftlich anzeigen. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

§2.11 Maßnahmen bei Beanstandungen

Bei Beanstandungen leitet der Lieferant sofort Maßnahmen zur schnellen Analyse und Korrektur ein. In Absprache kann auch eine Aussortieraktion Vorort bei KE auf Kosten vom Lieferanten durchgeführt werden.

Die ersten drei geprüften Lieferungen nach Reklamationen sind entsprechend Vorgabe von KE zu kennzeichnen.

§2.12 Reklamationskosten

Erfordern Lieferleistung, Qualitätsabweichungen oder Zweifel an den qualitätssichernden Maßnahmen des Lieferanten einen erhöhten administrativen Aufwand bei KE, kann dieser Aufwand dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

§ 3 Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204

Der Lieferant stellt KE die verlangten Kennwerte, gemäß Bestellvorgabe, in einem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10 204 zur Verfügung. Das Abnahmeprüfzeugnis wird mit der Lieferung versendet.

Die Zeugnisse und das ausgelieferte Material dürfen nur Werte (chemische, mechanische, Prüfkennwerte,...) beinhalten, welche den Normvorgaben des bestellten Werkstoffes entsprechen. Bei Abweichungen wird KE unverzüglich informiert. Die verlangten Kennwerte, gemäß Bestellvorgabe, dürfen nicht ohne Zustimmung von KE geändert werden. Sollten Kennwerte ohne Zustimmung von KE geändert werden und daraus Reklamations- bzw. Nacharbeitskosten entstehen, werden diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

Des Weiteren sind Abnahmeprüfzeugnisse qualitätsrelevante Daten, welche 10 Jahre zu archivieren sind.

§ 4 Lieferantenbewertung

Lieferantenbewertungen werden in regelmäßigen Intervallen - gewöhnlich jährlich - vorgenommen. Die Ergebnisse werden dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt.

Bei einem Einkaufsvolumen von mehr als 20.000 € wird der Lieferant ausführlich bewertet, bei gleich oder weniger als 20.000 € erfolgt eine vereinfachte Bewertung. Wenn der Lieferant eine besondere Bedeutung hat, z.B. wenn er sich in der Lieferkette der Automotive Industrie befindet, wird die ausführliche Bewertung auch bei einem Einkaufsvolumen von ≤ 20.000 € durchgeführt.

§ 5 Requalifizierung

In regelmäßigen Intervallen, aber zumindest alle drei (3) Jahre, muss das Produkt einer vollständigen Maß- und Funktionsprüfung entsprechend dem Produktions-Control-Plan unterzogen werden. Dabei werden Kundenanforderungen bezüglich des Materials und der Funktionalität berücksichtigt. Die Ergebnisse werden KE auf Anfrage umgehend und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Andere Vereinbarungen zum Geltungsbereich und Inspektionsintervall können, bei Bedarf, separat mit KE vereinbart werden oder werden aus den Anforderungen des Endkunden übernommen. Wenn diese Anforderungen dem Lieferanten nicht vorliegen, muss er diese eigeninitiativ bei KE anfordern.

§6 Informationspflicht und Dokumentation

Wird erkannt, dass getroffene Vereinbarungen wie z.B. Qualitätsmerkmale, Termine oder Liefermengen nicht eingehalten werden können, so hat der Lieferant KE hierüber unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise zu klären. Dies gilt auch für nach der Auslieferung erkannte Abweichungen. Im Interesse einer schnellen Lösung legt der Lieferant die erforderlichen Daten und Fakten offen.

Technische Änderungen bedürfen der Zustimmung von KE. Besonders bei:

- Jeglichen Änderungen am Produkt, insbesondere Änderungen an funktions-, verarbeitungs-, oder sicherheitsrelevanten Produktteilen
- Unterlieferantenwechsel
- Änderungen von Prüfverfahren/ -einrichtungen
- Verlagerung von Fertigungsstandorten
- Andere Änderungen, bei denen ein Einfluss auf die Qualität nicht auszuschließen ist.
- Eine längere als 12 Monate dauernde Unterbrechung der Produktion

Alle Änderungen am Produkt sowie auch produktrelevante Änderungen in der Prozesskette sind inklusive aller betroffenen Komponenten zu dokumentieren. Product Change Notifications (PCN) sind zu richten an: pcn@kemmler-electronic.com

§7 Deklarationspflichtige Stoffe

Auf Anforderung sind die Inhaltsstoffe des Produkts im Rahmen der Erstbemusterung mittels des IMDS (International Material Data System) kostenlos zu übermitteln.

Bestimmte Materialien und Inhaltsstoffe sind durch den Gesetzgeber besonders reglementiert bzw. es existieren EU-Verordnungen sowie EU-Richtlinien und davon abgeleitete nationale Gesetze zum Umweltschutz (Siehe die folgende Auflistung. Die Liste erhebt nicht den Anspruch vollständig zu sein):

- 2000/53/EG (Altautorichtlinie)
 - 2011/65/EU (RoHS 2)
 - 2012/19/EU (WEEE)
 - 2003/11/EG (PentaBDE und OctaBDE)
 - 2006/122/EG (Perfluorooctansulfonate)
 - 1907/2006 (REACH)
 - Chemikalien-Verbotsordnung (EU-Richtlinien 76/769/EWG, 82/828/EWG, 85/467/EWG, 98/677/EWG, 2002/62EG)
 - Bedarfsgegenstände Verordnung (90/128/EWG)
 - FCKW-Halon-Verbotsordnung (EWG 594/91)
 - Stoffe gemäß Black List
 - Schwermetallverbot
 - Grenzwert Polzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK): Benzo[a]pyren: 1mg/kg und Summe aller 18PAK's: 10mg/kg
-

§7.1 Conflict Minerals

KE hat Kunden die an der US-Börse notiert sind und damit vom Dodd-Frank-Act Section 1502 (Conflict Minerals) betroffen sind. Dieser verpflichtet sie offenzulegen, ob die hergestellten oder vertraglich gefertigten Produkte "Conflict Minerals" enthalten, die zur Funktionalität oder Produktion dieser Produkte notwendig sind und damit direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo (DRC) oder bestimmten angrenzenden Ländern finanzieren oder unterstützen.

Conflict Minerals sind:

- Tantal (Ta)
- Zinn (Sn)
- Wolfram (W)
- Gold (Au)

Das US-Gesetz betrifft KE – und in Konsequenz seine Lieferanten – insofern, da die Anfrage an KE und alle Parteien in der Lieferkette weitergereicht wird.

Falls die Produkte des Lieferanten mindestens eines dieser Mineralien enthalten oder es zur Produktion notwendig ist, muss der Lieferant die Herkunft aufzeigen, wenn es von KE gefordert wird.

Dies sollte bevorzugt mittels des CFSI_CMRT-Formulars erfolgen, das unter www.conflictreesmelter.org heruntergeladen werden kann oder alternativ über das iPCMP-Portal www.conflict-minerals.com. Der Status muss mindestens jährlich aktualisiert und unaufgefordert an KE gesendet werden.

Die endgültige Zielsetzung ist es, sobald wirtschaftlich vertretbar, Produkte die Conflict Minerals aus Quellen enthalten welche inhumane Behandlung finanzieren oder unterstützen, nicht mehr zu beschaffen.

§8 Vertraulichkeit

Definition: Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind alle mündlichen oder schriftlichen Informationen, Daten, Dateien oder Muster, die im Kontext eines Rahmenvertrags oder über andere Medien an den Lieferanten weitergegeben werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der vorgenannten Art strikt geheim zu halten, Dritten nicht zu offenbaren, sie ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Geheimhaltung der vertraulichen Informationen gemäß dieser Verpflichtungserklärung sicherzustellen.

Dies schließt ein, dass insbesondere

- keine Auskünfte über die erlangten Informationen an Dritte gegeben werden.
- bei der Verarbeitung und Speicherung von Daten auf EDV-Anlagen und deren Übermittlung geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind, die zu keinem Zeitpunkt Dritten Zugang zu diesen Daten ermöglichen.
- die Nutzung und der Zugriff der Informationen nur für die Ausführung der vertraglich vorgesehenen Aufgaben zulässig ist.

§9 Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§10 Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so behält die Vereinbarung im Übrigen ihre Wirksamkeit. Die Vertragspartner werden unwirksame Bedingungen, durch ihren wirtschaftlichen Interessen möglichst nahe kommenden wirksamen Bedingungen, ersetzen.

Die in anderen Verträgen zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen gelten ergänzend, soweit diese QSV keine spezielleren Regelungen enthält.

Der in unseren Einkaufsbedingungen aufgeführte Gerichtsstand ist als ausschließender Gerichtsstand vereinbart.

Freiberg, den

.....
Ruth Reiber
Geschäftsführung & Einkaufsleitung

.....
Hicham Boumediane
Leitung Qualitätsmanagement

.....
Madalina Popescu
Strategischer Einkauf

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift & Firmenstempel

.....
Name in Druckbuchstaben
